

3210 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Februar 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Bundesgesetz, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, und die Bestimmungen über die Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer geändert werden (Erstes Abgabenänderungsgesetz 1987 - 1. AbgÄG 1987)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Februar 1987 soll im Hinblick auf die durch den Verfassungsgerichtshof erfolgte Aufhebung der Bestimmungen des § 23 a EStG eine verfassungskonforme Regelung bei der Berücksichtigung der Verluste beschränkt haftender Mitunternehmer hergestellt werden.

Weiters soll auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechtes für die Mehrzahl der bisher vom erhöhten Umsatzsteuersatz von 32 % betroffenen Güter der Normalsteuersatz von 20 % vorgesehen werden. Für Personenkraftwagen, Motorräder, Flugzeuge und verschiedene Motoren, Motorboote sowie bestimmte Gegenstände gehobener Freizeitgestaltung (vor allem Boote verschiedener Art mit Ausnahme von Kleinbooten) soll der 32%ige Umsatzsteuersatz beibehalten werden.

Ferner soll im Hinblick auf die Aufhebung von Bestimmungen des § 9 durch Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes eine Neufassung dieses Paragraphen erfolgen.

Außerdem ist im Mineralölsteuerbereich eine mit 1. Jänner 1987 rückwirkende Aufhebung der Bestimmung des § 2 betreffend die Zweckbindung der auf den Bund entfallenden Anteile aus der Mineralölsteuer für den Bundesstraßenbau vorgesehen. Im Zusammenhang mit dieser Änderung sieht der Gesetzesbeschluß auch eine Novellierung des ASFINAG-Gesetzes vor. Weiters ist eine Erhöhung der Mineralölsteuer vorgesehen, um einen verstärkten Anreiz zur Verwendung von bleifreiem Benzin zu schaffen.

Während derzeit 70 % des Anteils des Bundes aus der Kraftfahrzeugsteuer für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden sind, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß nun eine Lockerung dieser Bindung vor.

3210 d. B.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Februar 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Februar 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gebührengesetz 1957, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Bundesgesetz, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, und die Bestimmungen über die Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer geändert werden (Erstes Abgabenänderungsgesetz 1987 - 1. AbgÄG 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 02 27

V e l e t a
Berichterstatter

K ö p f
Obmann